

# COPRÉ

REGLEMENT INTERNES KONTROLLSYSTEM

**INHALTSVERZEICHNIS**

Artikel 1 - Präambel .....	3
Artikel 2 - Übertragung von Aufgaben .....	3
Artikel 3 - Kontrolle der Tätigkeit der Beauftragten .....	4
Artikel 4 - Analyse der finanziellen Risiken .....	4
Artikel 5 - Analyse der individuellen kurz- und langfristigen Risiken .....	4
Artikel 6 - Zeichnungsberechtigung.....	5
Article 7 - Änderungen.....	5
Artikel 8 - Inkrafttreten.....	5
Anhang.....	6
Vorsorgereglement und Vorsorgepläne .....	6
Administrative Verwaltung .....	6
Technische Verwaltung.....	7
Jahresabschluss.....	7
Anlagestrategie .....	8
Auszahlung der Leistungen .....	8

## ARTIKEL 1 - PRÄAMBEL

Der Stiftungsrat nimmt als oberstes Organ der Stiftung die Aufgaben gemäss Artikel 51a BVG wahr. Er legt insbesondere die strategischen Ziele der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu ihrer Umsetzung fest. Er gibt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung vor, sorgt für ihr finanzielles Gleichgewicht, ernennt den Generaldirektor, instruiert sie und überwacht sie. Er trägt die Verantwortung für die Anwendung der gesetzlichen, reglementarischen und ethischen Bestimmungen und Vorgaben. Er stellt mit technischen und organisatorischen Massnahmen sicher, dass die Grundsätze des Datenschutzes eingehalten werden. Er führt sämtliche weiteren Aufgaben aus, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeteilt sind.

Das vorliegende Reglement gibt das interne Kontrollsystem der Stiftung wieder und grenzt die spezifische Verantwortung des Stiftungsrats hinsichtlich der Anforderungen an die interne Kontrolle der Weisung W-01/2021 der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) (nachfolgend «Weisung W-01/2021») ab.

Er trägt der Grösse und Komplexität der Stiftung Rechnung, die sich wie folgt auszeichnet:

- a) Die Stiftung ist eine gemeinschaftliche Vorsorgeeinrichtung.
- b) Die Stiftung bietet den Versicherten separate Vorsorgepläne an, deren Bedingungen für alle Versicherten, die sie gewählt haben, dieselben sind. Der Experte für berufliche Vorsorge (nachfolgend BV-Experte) legt eine Bestätigung für alle Vorsorgepläne vor. Die Risiken Tod und Invalidität sind über einen vollständigen und kongruenten Rückversicherungsvertrag für alle Versicherten und alle Vorsorgepläne bei derselben Versicherungsgesellschaft vollumfänglich rückversichert.
- c) Die Stiftung hat die Vermarktung an externe Brokerpartner delegiert. Anschlussverträge werden in der Regel

reaktiv aufgrund von Offertanfragen abgeschlossen.

- d) Die administrativen, technischen, buchhalterischen und kaufmännischen Tätigkeiten sowie die Anlagetätigkeiten werden intern von Mitarbeitern der Stiftung wahrgenommen.
- e) Der Stiftungsrat hat die Umsetzung seiner Anlagestrategie, wie sie im Anlagereglement festgehalten ist, an verschiedene Vermögensverwalter delegiert.
- f) Der Stiftungsrat hat die Verwaltung und das Management des Immobilienportfolios an externe Immobilien-gesellschaften bzw. an einen externen Verwalter delegiert.
- g) Die Stiftung hat die Funktion des DPO (Data Protection Officer) extern delegiert.
- h) Die Stiftung hat den Support und die Wartung der IT-Infrastruktur (IT) extern delegiert.

## ARTIKEL 2 - ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN

Der Stiftungsrat nimmt seine unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Artikel 51a BVG wahr. Er delegiert weitere, nicht unter diese Kategorie fallende Aufgaben und folglich die damit verbundene Risikobeurteilung an Beauftragte. Er stellt sicher, dass diese Beauftragten, die über einen ausgewiesenen Ruf und Erfahrung verfügen, zu marktüblichen Bedingungen arbeiten und über eine angemessene interne Kontrolle verfügen.

Dem Stiftungsrat obliegt insbesondere die Ernennung und Abberufung einer externen Revisionsstelle, eines von der OAK BV anerkannten Experten für berufliche Vorsorge sowie eines oder mehrerer Vermögensverwalter. Der Stiftungsrat vergewissert sich, dass die Rechtsgeschäfte in Übereinstimmung mit Artikel 51c BVG abgewickelt werden.

Der Stiftungsrat muss alle Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen genehmigen, nachdem sich die Geschäftsleitung vergewissert hat, dass diese Rechtsgeschäfte den üblichen

Marktbedingungen entsprechen. Die Geschäftsleitung meldet die mit nahestehenden Personen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte der Revisionsstelle

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die übertragenen Aufgaben in den Verträgen der Dienstleistungserbringer präzise ausgewiesen sind und dass die Dienstleistungserbringer die erhaltenen Weisungen befolgen und regelmässig eine Beurteilung der Risiken der Stiftung durchführen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Insbesondere für die Vermögensverwaltung kann der Stiftungsrat einen Anlageberater für institutionelle Anlagen ernennen, der ihn bei der Betreuung des/der Vermögens- und Anlageverwalter(s) der Stiftung unterstützt.

Ein Aufgabendiagramm ist diesem Reglement als Anhang beigefügt und bildet einen integralen Bestandteil des Reglements.

### **ARTIKEL 3 - KONTROLLE DER TÄTIGKEIT DER BEAUFTRAGTEN**

Der Stiftungsrat trifft sich mindestens sechsmal pro Jahr.

Er überprüft die Tätigkeiten der Beauftragten, insbesondere des/der Vermögensverwalter(s), der/die ihm die Performanceberichte des Portfolios der Stiftung vorlegt/vorlegen. Der Stiftungsrat erhält periodisch, mindestens aber monatlich eine Vermögensaufstellung, die es ihm erlaubt, die Tätigkeit der Vermögensverwaltung nachzuvollziehen.

Der Stiftungsrat trifft sich mindestens einmal jährlich mit dem BV-Experten und der Revisionsstelle. Er nimmt zu diesem Zweck Kenntnis von ihren jeweiligen Berichten.

Der Stiftungsrat führt über seine Beschlüsse ein Protokoll.

Die Mitglieder des Stiftungsrats und/oder dessen Ausschüsse stehen in regelmässigem Kontakt mit externen Akteuren (z. B.: Vermögensverwalter, BV-Experte, Revisionsstelle, sonstige) und mit der Geschäftsleitung der Stiftung.

### **ARTIKEL 4 - ANALYSE DER FINANZIELLEN RISIKEN**

Der BV-Experte legt dem Stiftungsrat jährlich ein umfassendes versicherungstechnisches Gutachten vor. Der Generaldirektor unterbreitet dem Stiftungsrat die Jahresrechnung der Stiftung und die Revisionsstelle unterbreitet ihm die Empfehlung zur Genehmigung der Jahresrechnung. Liegt eine Unterdeckung vor, verfasst der BV-Experte eine Stellungnahme zur Situation. Der Stiftungsrat sorgt für die Sicherstellung und Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Stiftung und beschliesst nötigenfalls Sanierungsmassnahmen.

Der Stiftungsrat informiert sich jederzeit über die Entwicklung der finanziellen Situation. Er überwacht die korrekte Umsetzung der Anlagepolitik. Der Stiftungsrat überprüft regelmässig die strategische Vermögensallokation und passt sie bei Bedarf an. Die Anlagekommission wählt die Referenzindizes sowie die Art der Verwaltung (aktiv oder indexiert) in Abstimmung mit dem/den Vermögensverwalter(n).

### **ARTIKEL 5 - ANALYSE DER INDIVIDUELLEN KURZ- UND LANGFRISTIGEN RISIKEN**

Der BV-Experte ermittelt die Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen und nimmt die Risikobeurteilung und -analyse vor. Der Stiftungsrat sorgt dafür, dass die Revisionsstelle jährlich die Bestätigung des BV-Experten über die Verpflichtungen der Stiftung erhält.

Der BV-Experte und die Revisionsstelle nehmen jährlich ihre Aufgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen des BVG und der BVV 2 wahr.

Der Stiftungsrat schliesst auf Empfehlung des Generaldirektors einen Rückversicherungsvertrag für biometrische Risiken (Invalidität und Tod) ab.

Zur Prüfung der Integrität und Loyalität sowie zur Erkennung und Verhinderung allfälliger Interessenkonflikte müssen die Mitglieder des Stiftungsrates und seiner Ausschüsse, Personen

und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, jährlich eine Erklärung gemäss Artikel 48I BVV 2 abgeben.

#### ARTIKEL 6 - ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

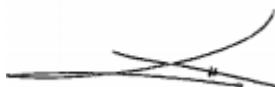
Alle Mitglieder des Stiftungsrates, der Generaldirektor, die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie einzelne Mitarbeiter der Stiftung sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

#### ARTICLE 7 - ÄNDERUNGEN

Der Stiftungsrat kann jederzeit Änderungen des vorliegenden Reglements vornehmen.

#### ARTIKEL 8 - INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement des internen Kontrollsystems des Stiftungsrates tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und wurde an der Sitzung des Stiftungsrates vom 17. März 2026 genehmigt.



Claude Roch  
Le Président



Kathlen Overeem  
La Vice-Présidente

Geneva, 17. März 2026

## ANHANG

## A) Vorsorgereglement und Vorsorgepläne

Ereignis	Verantwortlichkeit	Periodizität
Definition des Kreises der Versicherten	Stiftungsrat	Nach Bedarf
Definition des Finanzierungssystems	Stiftungsrat / BV-Experte	Nach Bedarf
Definition der Leistungsziele	Stiftungsrat	Nach Bedarf
Erlass, Änderung und Genehmigung von Reglementen	Stiftungsrat	Nach Bedarf

Ereignis	Verantwortlichkeit	Periodizität
Vorschlag für Reglementsänderungen	BV-Experte / Direktion	Nach Bedarf
Administratives Vorgehen gegenüber der Aufsichtsbehörde	BV-Experte / Generaldirektor	Nach Bedarf

## B) Administrative Verwaltung

Ereignis	Verantwortlichkeit	Periodizität
Entscheidung in Fällen, die im Reglement nicht vorgesehen sind	Stiftungsrat / Direktion	Ständig

Ereignis	Verantwortlichkeit	Periodizität
Anwendung des Reglements	Direktion	Ständig
Verwaltung des Versichertenbestandes	Direktion	Ständig
Kontrolle des Beitragseingangs	Direktion	Ständig
Überprüfung der reglementarischen Ansprüche	Direktion	Ständig
Auszahlung der Leistungsansprüche (Alter, Invalidität und Tod)	Direktion	Ständig
Beziehung zum Rückversicherer	Direktion	Ständig
Ausstellung der Vorsorgeausweise	Direktion	Jährlich oder bei Leistungsänderungen
Auskünfte an Versicherte	Direktion	Ständig
Beziehung zu früheren Vorsorgeeinrichtungen von Versicherten	Direktion	Ständig
Quellensteuerabzug	Direktion	Ständig
Archivierung	Direktion	Ständig

## C) Technische Verwaltung

Ereignis	Verantwortlichkeit	Periodizität
Festlegung des technischen Zinssatzes, der technischen Grundlagen und weiterer technischer Parameter	Stiftungsrat / BV-Experte	Nach Bedarf
Definition des Verzinsungssatzes der Vorsorgeguthaben	Stiftungsrat	Jährlich
Definition der Rentenindexierungen	Stiftungsrat	Jährlich
Definition der Verwendung der freien Mittel	Stiftungsrat	Jährlich
Wahl der Rückversicherungsart und des Rückversicherers	Stiftungsrat	Bei Vertragsverlängerung
Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen	Stiftungsrat / BV-Experte	Alle fünf Jahre

Ereignis	Verantwortlichkeit	Periodizität
Technische Verwaltung (Führung Vorsorgeguthaben, Leistungsberechnung, Leistungsermittlung, Beitragsberechnung etc.)	Direktion	Ständig
Bewertung der technischen Verpflichtungen	BV-Experte	Jährlich
Technische Expertise	BV-Experte	Jährlich
Analyse und Verhandlung des Rückversicherungsvertrages	Direktion	Bei Vertragsverlängerung
Koordination zwischen den Partnern der Stiftung	Direktion	Ständig
Definition der Verwendung der freien Mittel auf Ebene der Vorsorgewerke	Direktion	Jährlich

## D) Jahresabschluss

Ereignis	Verantwortlichkeit	Periodizität
Prüfung der Rechnungslegung	Stiftungsrat	Jährlich
Genehmigung der Jahresrechnung	Stiftungsrat	Jährlich
Organisation des Rechnungswesens	Stiftungsrat	Nach Bedarf
Information an die Versicherten (Versand Vorsorgeausweis)	Stiftungsrat	Nach Bedarf, mindestens aber jährlich

Ereignis	Verantwortlichkeit	Periodizität
Vornahme von Buchungen	Direktion	Ständig
Erstellung der Jahresrechnung und der Anhänge	Direktion	Jährlich
Revision der Jahresrechnung	Revisionsstelle	Jährlich
Koordination zwischen den Partnern der Stiftung und dem Stiftungsrat	Direktion	Ständig

## E) Anlagestrategie

Ereignis	Verantwortlichkeit	Periodizität
Festlegung der Strategie	Stiftungsrat	Alle drei Jahre
Erlass, Änderung und Genehmigung des Anlagereglements	Stiftungsrat	Alle drei Jahre
Genehmigung allfälliger Anlageerweiterungen	Stiftungsrat	Nach Bedarf
Ernennung und Abberufung der mit der Verwaltung Beauftragten	Stiftungsrat	Alle drei Jahre
Periodische Kontrolle der Geschäftsführung durch die Beauftragten	Anlageausschuss	Monatlich
Periodische Kontrolle der Geschäftsführung durch die Beauftragten	Stiftungsrat	Quartalsweise
Einleitung allfälliger Korrekturmassnahmen	Stiftungsrat	Nach Bedarf
Bestimmung der Zielgrösse der Wertschwankungsreserve	Stiftungsrat / BV-Experte	Nach Bedarf

Ereignis	Verantwortlichkeit	Periodizität
Wertschriftendepotführung	Global Custodian	Ständig
Umsetzung der Strategie der Asset Allocation	Direktion	Ständig

## F) Auszahlung der Leistungen

Ereignis	Verantwortlichkeit	Periodizität
Auszahlung der Leistungen und Überprüfung ihrer Gültigkeit	Direktion	Ständig
Vornahme der Auszahlungsbuchungen	Direktion	Ständig